



Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen 2023 – 2027

Beihilfe zur Förderung der reduzierten Bodenbearbeitung

Achtung: Die vorliegenden Ausführungen basieren sich auf noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Reglementtexte. Abänderungen im Laufe dieser Prozedur sind nicht ausgeschlossen.

1. Zielsetzung

Die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen haben neben dem Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz vor allem den Erhalt und die Steigerung der biologischen Vielfalt, die Verbesserung der Bodenstruktur, die Verringerung der Düngemiteleinträge zum Ziel. Die Teilnahme der Landwirte ist freiwillig. Die Landwirte und Winzer verpflichten sich in der Regel für die Dauer von 5 Jahren.

Die **Agrarumwelt- und Klimamaßnahme „Beihilfe zur Förderung der reduzierten Bodenbearbeitung“** zielt auf die Unterstützung von Direktsaat oder reduzierter Bodenbearbeitung ab, um die Bodenstruktur, die Verhinderung von Erosion und die biologische Bodenfruchtbarkeit positiv zu beeinflussen. Da diese Praktiken zudem energieeffizienter sind als andere Bodenbearbeitungspraktiken, tragen sie auch zur Reduzierung der CO₂-Emissionen bei.

2. Bedingungen

- Der Antragsteller muss aktiver Landwirt sein (siehe Merkblatt „Aktiver Landwirt“).
- Der Landwirt muss einen Antrag zur Teilnahme einreichen. Die Antragstellung geschieht ausschließlich mit Hilfe eines neuen Vorgangs in MyGuichet.lu. Der Antrag muss spätestens am 30. September eingereicht werden, damit am 1. November desselben Jahres die Teilnahme am Programm beginnen kann.
- Die Bestätigung an der Teilnahme muss jährlich im Flächenantrag erfolgen. Eine Nicht-Bestätigung wird als eine vorzeitige Beendigung der Verpflichtung angesehen.
- Die Mindestteilnahmedauer beträgt 5 Jahre.
- Der Landwirt erfüllt die Anforderungen der erweiterten und sozialen Konditionalität.
- Der Betrieb hält zusätzliche Mindestanforderungen für Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ein.
- Gefördert werden Direktsaat, Saat ohne wendende Bodenbearbeitung und Mulchsaat (Saat in eine abgestorbenen Pflanzenmulchdecke bzw. Mulchdecke ohne vorheriges Pflügen), Direktsaat nach dem Strip Till Verfahren (Streifensaar) sowie die Frässaar.
- Bodenwendende Arbeiten sind nicht zulässig.
- Die Maßnahme ist für die Aussaat aller Ackerkulturen einschließlich Feldfutter, mehrjährige Futterpflanzen und Futterleguminosen im Ansaarjahr anwendbar.
- Die Parzellen können jedes Jahr im Flächenantrag ausgewählt werden, um der Fruchtfolge Rechnung zu tragen. Die betreffende Verpflichtung gilt somit nicht für feste Parzellen und nicht für eine über 5 Jahre festgelegte Fläche.
- Der Landwirt verpflichtet sich, jedes Jahr mindestens 1 ha Ackerland anzugeben, auf dem er die Technik der reduzierten Bodenbearbeitung anwendet. Andernfalls gilt dies als vorzeitige Beendigung der Verpflichtung.

3. Prämienhöhe

Die Prämienhöhe beträgt:

- **100 €/ha** für die ersten 50 ha.
- **85 €/ha** für die Flächen zwischen 50 und 100 ha
- **70 €/ha** für die Flächen über 100 ha.

4. Kontaktpersonen

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen Beamten:

Annemarie DURKSTRA	Tel.: 247-82577	aukm@ser.etat.lu
Yannick REISER	Tel.: 247-82579	